SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

TEIL A, PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2221) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 59) I.V. M. § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 3. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 798) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.9.77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER DATENZENTRALE, ZWISCHEN ALTENHOLZER STRASSE UND DER BUNDESSTRASSE 503 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

AMTLICHE PLANUNTERLAGE FÜR EINEN BEBAUUNGSPLAN
GEMEINDEBEZIRK: ALTENHOLZ
GEMARKUNG: ALTENHOLZ
FLUR: 5
UNMASSSTAB: 1:1000
KATASTERAMT KIEL
KIEL, DEN

STRASSENPROFILE M 1:100

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
m.2	NUR WOHNGEBÄUDE MIT MAX. 2 WE ZULÄSSIG	§§ 4 ABS. 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 und 17 BauNVO
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	
(0.8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNVO
	BAUWEISE	
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 und 23 BauNVO
.6.	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gh	ABWEICHENDE BAUWEISE (GARTENHOFHÄUSER)	§ 22 ABS. 4 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG
ST / GA	STELLPLÄTZE / GARAGEN	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG
P	VERKEHRSFLÄCHE EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	FUSSWEGE § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH UND PRIVAT)	
	PARKANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
	SPIELPLÄTZE	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE ALTENHOLZ (ALLGEMEINHEIT)	
GE	GEHRECHT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG
FA	FAHRRECHT	
LE	LEITUNGSRECHT	
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG
	ANPFLANZUNGSPFLICHT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
	ERHALTUNGSPFLICHT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
T	VERSORGUNGSFLÄCHEN FÜR TRAFOSTATIONEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG
	ERHALTUNG VON KNICKWALLEN	9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	FLURGRENZEN	
FLUR 5	FLURBEZEICHNUNG	
3 / 8	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURGRENZEN	
1.2.3.4.	MASSZAHLEN	
(1)	ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZU DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN	
	SICHTFELDER	
R-9 R-75	RADIUS 9/75 m DIE WENDEPLÄTZE ENTSPRECHEN IN IHREN MASSEN DER RASTER APH 13	
	LÄRMSCHUTZWALL	
M	MÜLLBOXANLAGE	
S	HÄUSER MIT EINHEITLICHEN DACHFORMEN UND DACHNEIGUNG - SIEHE TEXT -	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DEN GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 8.12.1976

ALTENHOLZ DEN 8.7.77

PLANVERFASSER: ARCHITEKT BRUNO JESS ELMSHORN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIESEN FESTSETZUNGEN IN DER ZEIT VOM 27.6.77 BIS 27.6.77 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DIESER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZUR JEDERMANN AUSGELEGEN HABEN.

ALTENHOLZ DEN 8.7.77

DER KATASTERAMTLICHE BESTAND AM 1.6.1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRAßENLINIEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL DEN 1.6.1977
Öffentl. Best. Verm. Ing.

8.7.77

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 BBAUG AUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DEN FESTSETZUNGEN, NACHDEM DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 27.6.77 ERFOLGT IST, IN DER SITZUNG AM 8.9.77 GEBILLIGT.

ALTENHOLZ DEN 8.9.77

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT GEMÄß § 11 BBAUG UND § 6 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 3. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 798) UNTER VORBEHALT DER NACHSTEHENDEN MAßGABEN UND EMPFEHLUNGEN ERTEILT.

II 8106-541/113-58.5(20

ALTENHOLZ DEN 28.9.1977

5.8.1977

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSBESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.9.1977 IN DEN TEXT (TEIL B) DES BEBAUUNGSPLANES AUFGENOMMEN.

ALTENHOLZ DEN 14.11.1977

II 8106-541/113-58.5(20)

21.9.1977

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 14.11.1977 MIT DEM BEVOLLMÄCHTIGTEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.10.1977 GEBILLIGT.

ALTENHOLZ DEN 14.11.1977

DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DEN PLAN (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIESEN FESTSETZUNGEN MIT DEM BEVOLLMÄCHTIGTEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG SOWIE DES INHALTES DER ZEIT DER AUSLEGUNG NICHTSTEHENDEN ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN HIERMIT AUSGEFERTIGT. ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIESE PLÄNE MIT DEN BETREFFENDEN BESCHLÜSSEN ÜBEREINSTIMMEN UND DAß DIE VORGESCHRIEBENEN VERFAHREN EINGEHALTEN SIND.

ALTENHOLZ DEN 14.11.1977

GEÄNDERT GEM. ERLAß DES MDI VOM 5.8.1977 AZ.: II 8106 - 541.113 - 58.5 (20) SOWIE BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.9.1977

FETTENHOLZ, DEN 28.9.1977

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 20 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jederman eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 14.11.1997 ortsüblich in den „Altenholzer Nachrichten" bekanntgemacht worden. Die Gemeindevertretung hat am 29.10.1997 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 20 gemäß § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 16.11.1977 in Kraft zu setzen. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Altenholz, dem 03.03.1998

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.97 die Satzung über den **Genehmigungsvorbehalt für Teilungsgenehmigungen** im Geltungsbereich des **Bebauungsplans Nr. 20** beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 09.01.98 in den Altenholzer Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht

Altenholz, 15.01.98

i.A.

Der Bürgermeister